

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 26.03.2023

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Salzburg LPD sich.- u verwaltpol.Angel. SVA
ZVR-Zahl 513020175

Vereinsdaten

Name "Landesradsportverband Salzburg" (LRV-Salzburg) mit der Kurzbezeichnung "LRV"
Sitz Salzburg (Salzburg)
c/o Peter Tremi
Zustellanschrift 5310 Mondsee, Plomberg 41
Land Österreich
Entstehungsdatum 18.03.1974
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Präsident vertritt den LRV nach außen. Alle vom LRV ausgehenden Schriftstücke haben grundsätzlich die Unterschrift des Präsidenten zu tragen, doch kann er fallweise oder bis auf weiteres anderen Personen dieses Recht übertragen.

Organschaftliche Vertreter

Präsident

Vertretungsbefugnis 10.12.2021 - 09.12.2025 (Funktionsperiode)
Familiename Tremi
Vorname Peter
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

1. Vizepräsident

Vertretungsbefugnis 10.12.2021 - 09.12.2025 (Funktionsperiode)
Familiename Hödlmoser
Vorname Thomas
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

2. Vizepräsident

Vertretungsbefugnis 10.12.2021 - 09.12.2025 (Funktionsperiode)
Familiename Mohr
Vorname Christian
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Finanzreferent

Vertretungsbefugnis 10.12.2021 - 09.12.2025 (Funktionsperiode)
Familiename Morgner
Vorname Christian
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Schriftführerin

Vertretungsbefugnis 24.05.2022 - 09.12.2025 (Funktionsperiode)
Familiename Majczan
Vorname Bettina
Titel (vorang.)
Titel (nachg.) MA

Abschlussprüfung

Mitteilung **Es liegt seit 03.10.2005 eine den Verein betreffende Mitteilung eines Abschlussprüfers über das Bestehen von Tatsachen gem. §22 Abs. 5 VerG erster Satz vor.**

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Sonntag 26. März 2023 \ 13:25:09**